

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

A. Gesetz vom 5. Juni 1858.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

b) für die Eintragung eines höheren Dienststranges 3 Grote;

c) für die Visirung der Bücher der auf Küsten- und Flußschiffen dienenden jedesmal 3 Grote.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1857 in Kraft und wird damit die Regierungsbekanntmachung vom 20. März 1848, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Mannschaften der von der Weser aus fahrenden Oldenburgischen Schiffe, aufgehoben.

Art. 12. Die Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

V. Verpflichtung zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen.

A. Gesetz vom 5. Juni 1858.

Art. 1. §. 1. Jedes Oldenburgische Seeschiff soll beim Antritt einer jeden Seereise mit einem Steuermann versehen sein, welcher den Anforderungen des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, genügt.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, zu Gunsten der Seeschiffe von nicht mehr als 40 Schiffslasten zur Erleichterung des Uebergangs für eine von ihr zu bestimmende Zeit eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 1. eintreten zu lassen.

Art. 2. §. 1. Jedes Oldenburgische Seeschiff muß beim Antritt einer jeden Seereise von einem Oldenburgischen Hafen oder von einem Hafen an der Weser oder Jade, wenn es gemessen ist

a) zu mehr als 60 Schiffslasten, wenigstens einen,

b) zu mehr als 150 Schiffslasten, wenigstens zwei,

c) zu mehr als 300 Schiffslasten, wenigstens drei Schiffszungen, die als solche in der Musterrolle bezeichnet sind, unter seiner Mannschaft haben.

§. 2. Als Schiffszunge ist nur derjenige anzusehen, der noch nicht länger als achtzehn Monate auf Seeschiffen gefahren hat.

§. 3. Die Musterrolle für ein Oldenburgisches Seeschiff darf nur dann ausgefertigt werden, wenn den Bestimmungen des §. 1. genügt wird, es sei denn, daß der Schiffer versichert, denselben nicht genügen zu können, und auch der Musterungsbeamte nicht im Stande ist, die erforderliche Zahl von Schiffszungen nachzuweisen.

B. Regierungsbekanntmachung vom 15. Juli 1858.

Auf Grund der Bestimmung in Art. 1. §. 2. des Gesetzes vom 5. v. M., betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffszungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seeschiffe von nicht mehr als 40 Schiffslasten bis zum 1. Januar 1861 auch ohne Annahme eines geprüften Steuermanns zur Musterung zugelassen werden können. Es darf dieses jedoch nur dann geschehen, wenn der die Stelle des Steuermanns vertretende Mann das zwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier Jahre, darunter mindestens zwei Jahre als Vollmatrose, zur See gefahren hat.